

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1138

Flumenthal: Änderung Bauzonenplan «Im Schachen», Aufstufung GB Nr. 624

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Flumenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes «Im Schachen», Aufstufung GB Nr. 624, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 624 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Auf dieser Parzelle, die sich im Eigentum des Kantons Solothurn befindet, ist ein Bundesausreisezentrum vorgesehen. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird nach Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) standardmässig der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II (nicht störend) zugewiesen. Für die Parzelle wurde jedoch nie geprüft, auch bei der Einzonung nicht, ob die Lärmvorgaben überhaupt eingehalten werden können. Nun wurde festgestellt, dass auf Grund der nahen Nationalstrasse A1 die Grenzwerte für diese Empfindlichkeitsstufe deutlich überschritten werden. Damit sind die Voraussetzungen für eine Aufstufung in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nach Art. 43 Abs. 2 LSV gegeben. Die Parzelle wird demnach der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (mässig störend) zugeordnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Februar 2019 bis am 10. März 2019. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Planung am 21. Februar 2019 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans «Im Schachen», Aufstufung GB Nr. 624, der Einwohnergemeinde Flumenthal wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie der vorliegenden Änderung des Bauzonenplanes widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplanes liegt vorab im Interesse des Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Hochbauamt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Plan (später), mit

Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Sven Heierli,
Fellerstrasse 21, 3003 Bern

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Flumenthal:
Genehmigung Änderung Bauzonenplan «Im Schachen», Aufstufung GB Nr. 624)